

Verteiler

- Leitung Management Services von Swiss Olympic
- Athletenrat von Swiss Olympic
- Mitgliedverbände von Swiss Olympic:
Präsidenten, Dopingverantwortliche und Geschäftsstellen
- Präsident Schweizerische Gesellschaft für Sportmedizin

Bern, 8. Dezember 2008

Matthias Kamber, +41 31 359 74 47

matthias.kamber@antidoping.ch

Dopingliste 2009 und Stand der Bearbeitung Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie sind in den letzten Monaten bereits verschiedentlich über den Fortschritt der Arbeiten zur Umsetzung des neuen Antidoping Programms (WADP) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) informiert worden. Zudem haben wir mit mehreren Verbänden direkte Gespräche zu den vorgeschlagenen Änderungen geführt. Dies betrafen namentlich Bestimmungen zur Bildung von Kontrollpools, zu Meldepflichten und zu Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ).

Am 15. November 2008 hat das Sportparlament das an den WADA-Code angepasste Doping-Statut ohne Gegenstimme angenommen. Wir danken für diesen Vertrauensbeweis, wir werden die neuen Regeln sorgfältig, aber bestimmt umsetzen.

Die Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen sind noch im Gange. Wir konnten im letzten Monat verschiedene Gespräche mit anderen Anti-Doping-Agenturen und auch mit internationalen Verbänden führen. Dabei hat sich gezeigt, dass verschiedene Bestimmungen im Bereich der Meldepflichten und bei den Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken sehr schwierig umzusetzen sind.

In der letzten Information vom 31. Oktober 2008 haben wir Ihnen das Prinzip der Kontrollpools mit den Verpflichtungen innerhalb dieser Pools beschrieben. In dieser Information gehen wir auf die neue Dopingliste und die sich daraus ergebenden Regelungen zu den ATZ ein.

Neue Dopingliste ab 1. Januar 2009

Die neue Dopingliste wurde, wie in den letzten Jahren üblich, nach einer Konsultationsphase im Sommer anfangs Oktober 2008 publiziert und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Gegenüber der Liste 2008 hat sich am Aufbau und Inhalt nicht viel geändert. Zwei wesentliche Änderungen betreffen die Erweiterung der so genannten "spezifischen Substanzen" und die Abschaffung der vereinfachten Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken. Als "spezifische Substanzen" gelten Wirkstoffe, die häufig in Arzneimitteln zu finden sind. Bei diesen Substanzen ist eine bessere Fallbeurteilung mit flexibleren Sanktionen möglich.

Die wichtigsten Änderungen sind untenstehend beschrieben:

Anabolika (S1):

Epitestosteron wurde von der Klasse Diuretika in die Klasse der Anabolika verschoben.

Hormone und verwandte Wirkstoffe (S2):

Die Nennung von EPO wurde erweitert und lautet nun: "Wirkstoffe, welche die Erythropoiese stimulieren" Hier wurden lediglich einige kleinere Anpassungen vorgenommen. So wurde bei den Gonadotropinen der Ausdruck "z.B." vor LH und HCG eingeführt und "Insulin" wird ab 2009 als "Insuline" bezeichnet.

Beta-2-Agonisten (S3):

Für Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin zur Inhalation ist nun eine vollständige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig.

Diuretika und andere maskierende Wirkstoffe (S5):

Inhibitoren der alpha-Reduktase (z.B. Dutasterid und Finasterid) wurden wieder von der Liste entfernt, da ihre maskierende Wirkung nicht bestätigt wurde.

Stimulanzien (S6):

Neu werden die starken Stimulanzien wie Amphetamin als "nicht-spezifische Substanzen" bezeichnet. Deren Aufzählung ist abschliessend. Alle anderen Stimulanzien gelten als "spezifische Substanzen".

Chemische und physikalische Manipulation (M2):

Infusionen sind ausser bei akuten medizinischen Situationen immer noch als verbotene Methode aufgeführt.

Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Nach Gesprächen und Diskussionen mit anderen Anti-Doping-Agenturen und internationalen Verbänden haben wir gegenüber der Information vom letzten Oktober bezüglich ATZ für den Nationalen Kontrollpool (NTP) eine geringfügige Änderung vorgenommen. Wir unterscheiden nun zwischen ATZ für Asthmamittel und für alle anderen bewilligungspflichtigen Substanzen. Im NTP können ATZ für Asthmamittel nachgängig (z.B. nach Aufforderung durch Antidoping Schweiz auf Grund eines entsprechenden Laborbefunds) eingereicht werden. Für alle anderen bewilligungspflichtigen Substanzen müssen die ATZ hingegen wie bisher vorgängig eingereicht werden. Wir führen die ab dem 1. Januar 2009 geltenden Bestimmungen deshalb nochmals aus:

Neu wird es keine vereinfachten Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken mehr geben. Alle Anträge für Ausnahmegewilligungen haben demzufolge mittels vollständigem Antrag und komplettem medizinischen Dossier zu erfolgen. Damit dies nicht zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führt, haben lediglich Athletinnen und Athleten im Registrierten Kontrollpool (RTP) dies wie bisher vorgängig der Behandlung einzureichen (i.d.R. 21 Tage vor dem Beginn der Behandlung).

Athletinnen und Athleten im Nationalen Kontrollpool (NTP) können für Beta-2-Agonisten eine ATZ nachgängig beantragen. Das heisst z.B. nach einem entsprechenden Analysenbefund oder nach Aufforderung durch Antidoping Schweiz. Die medizinischen Abklärungen und Dokumentationen müssen vorhanden sein, aber nicht vorgängig eingereicht werden. Bei allen anderen Substanzen auf der Dopingliste muss wie bisher eine ATZ vorgängig eingereicht werden.

Alle übrigen Athletinnen und Athleten, die weder dem RTP oder dem NTP angehören, können eine ATZ nachträglich beantragen.

Für Athletinnen und Athleten in Mannschaftssportarten gelten analoge Bestimmungen (s. Tabelle in der Beilage).

Erklärung zum Gebrauch von Glucokortikoiden

Bisher wurde für die Anwendung von Glucokortikoiden bei intraartikulärer, periartikulärer, peritendinöser, periduraler, intradermaler Anwendung sowie zur Inhalation eine vereinfachte ATZ verlangt. Der neue Internationale Standard für Ausnahmegewilligungen verlangt nun für diese Anwendungen nur noch eine Erklärung zum Gebrauch. Ab dem 1.1.2009 werden wir folgendes Verfahren einführen:

1. Werden Athletinnen und Athleten im RTP und im NTP wie oben beschrieben mit Glucokortikoiden behandelt, so muss die behandelnde Fachperson dem Athleten eine entsprechende Erklärung aushändigen (ein entsprechendes Formular wird auf unserer Website www.antidoping.ch aufgeschaltet). Die Athletin oder der Athlet hat diese Erklärung bis einen Monat nach der Behandlung aufzubewahren. Im Falle einer Dopingkontrolle am Wettkampf innerhalb dieses Monats hat die Athletin oder der Athlet eine Kopie dieser Erklärung dem verantwortlichen Kontrolleur in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.
2. Wird bei der Behandlung von Asthma ein Kombinationspräparat (Beta-2-Agonist plus Glucokortikoid) verwendet, so ist eine vollständige ATZ für beide Wirkstoffe einzureichen (bei Athletinnen und Athleten im RTP vorgängig, bei allen anderen nachgängig nach Aufforderung durch die Kontrollbehörde). In diesen Fällen muss keine zusätzliche Erklärung zum Gebrauch von Glucokortikoiden abgegeben werden.

In der beiliegenden Tabelle haben wir versucht, die Verpflichtungen der verschiedenen Kontrollpools aufzuführen. Falls Sie Verständnisfragen haben, wenden Sie sich bitte an die Unterzeichner. Wie wir einigen Verbänden anlässlich unserer Gespräche mitgeteilt haben, ist Antidoping Schweiz gerne bereit zu helfen, über die neuen Regelungen bei Ihren Athletinnen und Athleten zu informieren.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Antidoping Schweiz die neuen Regelungen zu den Meldepflichten im Zuge der Einführung des neuen Kontroll-Management-Systems SIMON der amerikanischen Anti-Doping-Agentur im Verlaufe des nächsten Jahres einführen wird. Bis dahin werden auf nationaler Ebene die Poolzugehörigkeit und die Meldepflichten wie bisher gehandhabt. Die Bestimmungen zu den ATZ und zu der Erklärung des Gebrauchs von Glucokortikoiden treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Über dieses Datum hinaus bewilligte ATZ behalten auf nationaler Ebene ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

Leider kommt für Athletinnen und Athleten, die an internationalen Veranstaltungen teilnehmen erschwerend hinzu, dass nicht alle internationalen Verbände unsere Bestimmungen zu den ATZ und der Erklärung zum Gebrauch von Glucokortikoiden übernehmen. Teilweise fordern sie z.B. für Asthmamittel von allen Teilnehmenden eine vorgängige Bewilligung. Wir empfehlen, vor einer Teilnahme an einem derartigen internationalen Wettkampf, Erkundigungen über die genauen Regelungen zu ATZ einzuholen. Wir versuchen aber, mit den internationalen Verbänden Abkommen zu treffen, um diese Unsicherheiten auszuräumen.

In der Beilage erhalten Sie wie üblich zu dieser Jahreszeit eine Anzahl Dopinglisten 2009. Falls Sie mehr Listen brauchen, liefern wir sie Ihnen gerne nach. Die Dopingliste 2009 kann übrigens bereits von unserer Website www.antidoping.ch heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Antidoping Schweiz

Dr. Matthias Kamber
Direktor

Marco Steiner, LL.M.
Jurist

Beilage: Informationstabelle zu den Meldepflichten und ATZ